97-84057-2

Gesellschaft für soziale reform, Berlin.

Die gesetzliche beschränkung der...

Naumburg a.S.

1906

97-84057-2

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

308
Z
Box 144

Gesellschaft für soziale reform, Berlin.
... Die gesetzliche beschränkung der maximal-arbeitszeit der in handel und industrie Deutschlands beschäftigten arbeiter und angestellten; bericht der Deutschen sektion erstattet der 4. generalversammlung der Internationalen vereinigung für gesetzlichen arbeiterschutz. Naumberg a. S., Lippert, 1906.
29 p. 21 cm.

At head of title: Deutsche sektion. Gesellschaft für soziale reform. ONLY ED.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3-27-97 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 22927

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

gift.
Dept. of Political Economy
Nov. 1914.

Deutsche Sektion
Gesellschaft für Soziale Reform.

308
Z
Box 144

Die gesetzliche Beschränkung der Maximalarbeitszeit

der in Handel und Industrie Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Bericht der Deutschen Sektion
erstattet der 4. Generalversammlung
der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Naumburg a. S.
Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei)
1906.

Vorbemerkung.

Die dritte Generalversammlung des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgehalten zu Basel am 25.—28. September 1904, hat folgenden Beschluß gefaßt:

> Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ersucht die Sektionen, die Frage der gesetzlichen Beschränkung der Maximalarbeitszeit der in Handel und Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten ihrem Studium zu unterbreiten, und lädt sie ein, auf der nächsten Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Angelegenheit in den verschiedenen Ländern einzubringen.

Die Deutsche Sektion — Gesellschaft für Soziale Reform — hat daraufhin beschlossen, das Bureau für Sozialpolitik mit der Abfassung dieses Berichtes zu betrauen. Dieses ist dem Auftrage nachgekommen und hat die Ehre das nachfolgende Referat vorzulegen.

Berlin, 31. März 1906.

Das Bureau für Sozialpolitik.
Prof. Dr. E. Francke.

Inhalt.

		Seite
	Vorbemerkung	3
I.	Allgemeines	5
II.	Die gesetzliche Maximalarbeitszeit für Kinder, junge Leute und Arbeiterinnen	7
	A. In Fabriken und gleichgestellten Anlagen	7
	B. Schutz der Kinder in gewerblicher Arbeit außerhalb der Fabriken	13
III.	Der hygienische Maximalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter	15
	A. Reichsgesetzliche Bestimmungen	15
	B. Landesgesetzliche Vorschriften (Bergbau)	19
IV.	Die Arbeitszeit im Handelsgewerbe	22
V.	Die Arbeitszeit auf Seeschiffen	25
VI.	Die Beschränkung der Arbeitszeit in einigen Reichs- und Staatsbetrieben durch Anordnungen der Verwaltung	25
VII.	Schlußwort	27

I. Allgemeines.

Generelle Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit sind — mit gewissen Ausnahmen — in Deutschland durch Reichsgesetz gegeben für Fabriken und ihnen gleichgestellte Anlagen, nämlich Hüttenwerke, Zimmerplätze und Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegeleien, über Tag betriebene Brüche und Gruben, die nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§ 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung), ferner Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebkräfte nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen (§ 154 Abs. 3 GO.).

Diese Vorschriften beziehen sich auf

a) Kinder zwischen dem 13. und 14. Jahre, die nicht mehr schulpflichtig sind;

b) junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren;

c) Arbeiterinnen über 16 Jahre.

Für erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts über 16 Jahre in Fabriken usw. existiert eine allgemeine gesetzliche Vorschrift über die Höchstdauer der Arbeitszeit nicht. Doch ist für sie in zahlreichen Gewerben durch kaiserliche Verordnung auf Grund des § 120e Abs. 3 der RGO.*) der „sanitäre oder

[1]) Diese gesetzliche Vorschrift lautet: „Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden“.

hygienische Maximalarbeitstag" eingeführt worden, dessen Dauer entweder durch Festsetzung einer Höchstzahl von Arbeitsstunden oder einer Mindestzahl von Ruhestunden begrenzt wird.

Eine besondere Regelung durch Reichsgesetz ist getroffen für die männlichen und weiblichen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Läden ausgeübt wird.

Die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben außerhalb der Fabrik und des Ladens ist durch ein eigenes Reichsgesetz geordnet, das auch Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit enthält.

Für Seeleute und Bergleute ist innerhalb gewisser Grenzen durch Reichs- bzw. Landesgesetz eine Regelung der Arbeitszeit gegeben.

Keinerlei gesetzliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit ist bis jetzt für die Angestellten in kaufmännischen Kontoren sowie in technischen und juristischen Bureaus getroffen.

Für alle Kategorien von Arbeitern, Gehilfen und Angestellten sind von verschiedenen Parteien des Reichstags, von beruflichen Organisationen und sozialpolitischen Korporationen unausgesetzt Bestrebungen im Gange, die eine Erweiterung des Bereichs der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit oder eine Herabsetzung der jetzt geltenden Höchstdauer oder eine Erhöhung des Schutzalters usw. bezwecken. Wir nennen z. B. die Forderung eines allgemeinen Zehnstundentags für alle erwachsenen Arbeiter oder doch zum mindesten für Arbeiterinnen in Fabriken; Erhöhung des Schutzalters für junge Leute vom 16. auf das 18. Lebensjahr; Regelung der Arbeitszeit der Bergleute, der Gehilfen in kaufmännischen Kontoren, der technischen Privatbeamten, der Hilfsarbeiter in den Bureaus von Rechtsanwälten und Notaren, der Angestellten in Krankenhäusern; Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstags auf weitere Gebiete; Festlegung der Arbeitszeiten in verschiedenen Zweigen des Verkehrsgewerbes; endlich auch eine Beschränkung der überlangen Dauer der Arbeitszeiten in der Hausindustrie. Für verschiedene Gewerbe werden auf Anordnung des Reichskanzlers vom Beirat für Arbeiterstatistik unter Mitwirkung des Kaiserl. Stat. Amts Erhebungen veran-

staltet, bei denen es sich um die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Festsetzung eines Maximums von Arbeitszeit oder eines Minimums von Ruhezeit handelt. Solche Enqueten betreffen die kaufmännischen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren, die Arbeiter und Arbeiterinnen in Wäschereien und Plättereien, die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe, im Fuhrgewerbe, in der Binnenschiffahrt. Auch ist eine Erhebung über die Kinderarbeit in der Landwirtschaft und im Gesindedienst im November 1904 vorgenommen worden; über ihre Ergebnisse ist bisher nichts veröffentlicht worden. Eine Enquete über die Arbeitsverhältnisse der Gärtnereiarbeiter ist ebenfalls für die nächste Zeit angeordnet; möglicherweise wird dabei auch die Frage der Maximalarbeitszeit erörtert. Endlich sind amtliche Vorarbeiten für eine einheitliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in verschiedenen, Gifte erzeugenden oder verarbeitenden oder sonst gesundheitsgefährlichen Gewerben im Gange; dabei kommt eine Verkürzung und Festlegung der Arbeitszeit vielfach in Betracht. Ein dahingehender Plan wurde im Frühjahr 1905 im Reichsamt des Innern aufgestellt.

In die nachfolgende Darstellung sind die Vorschriften über die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeiter, als nicht hierher gehörig, nicht mit aufgenommen.

II. Die gesetzliche Maximalarbeitszeit für Kinder, junge Leute und Arbeiterinnen.

A. In Fabriken und gleichstehenden Anlagen:

I.

Die grundlegenden Bestimmungen sind folgende:

1. Für Kinder § 135 GO. Abs. 1 und 2:

   Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

   Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von täglich 6 Stunden nicht überschreiten.

2. Für junge Leute § 135 Abs. 3:

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Und § 136 für Kinder und junge Leute gemeinsam:

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter[1]) dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens ½ Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Diese Pausen am Vor- und am Nachmittag können aber wegfallen, wenn die jungen Leute nur höchstens 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer der Arbeitszeit vor und nach der Mittagspause je 4 Stunden nicht übersteigt.

3. Für Arbeiterinnen über 16 Jahre § 137 GO.:

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, wenn diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt.

---

[1]) Unter „jugendlichen Arbeitern“ faßt die Reichsgewerbeordnung „Kinder“ und „junge Leute“ zusammen.

II.

Von diesen allgemeinen Vorschriften werden aber gewisse generelle Ausnahmen gemacht; solche sind:

§ 138a. 1. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren während zweier Wochen bis 10 Uhr abends — außer Sonnabend — unter der Voraussetzung gestattet werden, „daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet“. Doch darf innerhalb eines Kalenderjahres diese Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in der Regel für nicht mehr als 40 Tage erteilt werden; für eine längere Zeit darf die Erlaubnis nur seitens der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden und zwar darf alsdann die tägliche Beschäftigungsdauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreiten.

2. An Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen kann bei gewissen Arbeiten (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4, nämlich Reinigung, Instandhaltung, Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Waren) für Arbeiterinnen über 16 Jahre, aber ohne Hauswesen die Verlängerung der Arbeitszeit von 5½—8½ Uhr abends zugelassen werden.

§ 139. Bei Naturereignissen und Unglücksfällen, die den regelmäßigen Betrieb unterbrechen, können Ausnahmen für Kinder, junge Leute und Arbeiterinnen mit Verlängerung der Arbeitszeit auf die Dauer von 2 Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde und für längere Zeit durch den Reichskanzler gestattet werden.

§ 139a. Endlich ist der Bundesrat ermächtigt, für bestimmte Gewerbe noch besondere Vorschriften zu erlassen. Doch darf in Fabriken mit ununterbrochenem Feuer oder mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit oder mit Beschränkung auf bestimmte Jahreszeiten die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60 und für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten.

Auf Grund des § 139a hat der Bundesrat bis jetzt folgende, die Arbeitszeit betreffende Verordnungen erlassen:

1. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien. Vom 10. Juni 1904, mit 10jähriger Geltungsdauer.

Die Bestimmung des § 137 Abs. 1 GO., wonach Arbeiterinnen nicht nachts beschäftigt werden dürfen, kann für die Zeit vom 1. April bis 1. Okt. ausgeschaltet werden, jedoch müssen alsdann die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr morgens und 10 Uhr abends und die nach $8\,^1/_2$ Uhr abends beschäftigten Arbeiterinnen eine dreistündige Mittagspause erhalten.

2. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898, mit Gültigkeit bis zum 30. April 1908.

In Konservenfabriken dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende, abweichend von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 2 der GO., unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden: die tägliche Arbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens fallen. Werden erwachsene Arbeiterinnen in dieser Weise an mehr als 40 Tagen beschäftigt, so ist die Arbeitszeit so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

3. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien und Sandbläsereien. Vom 5. März 1902 mit 10jähriger Gültigkeit.

a) Verbot der Arbeit von Kindern, jugendlichen Arbeitern und erwachsenen Arbeiterinnen in gewissen Beschäftigungsarten.

b) Junge Leute männlichen Geschlechts bei Arbeiten vor dem Ofen: die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, abzüglich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Innerhalb einer Woche darf die Gesamtdauer der Beschäftigung exkl. der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten. Die Dauer der Pausen in einer Schicht muß mindestens 1 Stunde bzw. $1^1/_2$—2 Stunden betragen. Zwischen

je zwei Arbeitsschichten muß eine Mindestruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

4. Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Reg.-Bez. Oppeln. Vom 20. März 1902, gültig bis 1. April 1907.

a) Arbeiterinnen über 18 Jahre auf Steinkohlenbergwerken: Beschäftigung von nicht mehr als 10 Stunden bei Arbeiten, die unmittelbar mit der Förderung von Kohle zusammenhängen.

b) Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist: In keiner Schicht darf die Beschäftigung länger als 8 Stunden dauern; zwischen der 2. und der 6. Arbeitsstunde ist eine Pause von mindestens $^1/_2$ Stunde; die erste Schicht darf nicht vor $4\,^1/_2$ Uhr morgens beginnen, die 2. nicht nach 10 Uhr abends schließen.

5. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 24. März 1903, für 10 Jahre gültig.

Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre in Arbeiten über Tage, die unmittelbar mit der Förderung von Kohlen zusammenhängen: Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als 8 Stunden dauern. Ruhezeit von mindestens 15 Stunden zwischen zwei Arbeitsschichten.

6. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 27. Mai 1902, gültig 10 Jahre.

a) Teilweises Arbeitsverbot für Arbeiterinnen, völliges Verbot für Kinder.

b) Junge Leute männl. Geschlechts: Arbeitsschicht mit Pausen 12 Stunden, ohne Pausen 10 Stunden Höchstdauer. Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche nicht über 60 Stunden. Ruhezeit zwischen zwei Schichten von mindestens 12 Stunden.

III.

Diese in den §§ 135—139a enthaltenen Vorschriften über die Höchstdauer der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder, junge Leute und erwachsene Arbeiterinnen finden (wie schon auf S. 3 kurz bemerkt) laut § 154a Abs. 1 entsprechende Anwendung auf

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben. (Arbeiterinnen dürfen in solchen Anlagen nicht unter Tage beschäftigt werden.)

2. Ferner nach § 154 Abs. 2 in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Ziegeleien, Brüchen und Gruben von dauerndem und größerem Betrieb.

3. Durch Verordnung vom 9. Juli 1900 sind diese Vorschriften in Ausführung des § 154 Abs. 3, 4 auch auf Werkstätten mit ständigem motorischem Betrieb ausgedehnt worden, jedoch hat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 der Bundesrat dabei folgende Ausnahmebestimmungen getroffen für:

α) Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern. Hier dürfen Kinder zwischen 13 und 14 Jahren, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Doch gilt der sechsstündige Maximalarbeitstag für Schleif- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

β) Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern. Zehnstündige Höchstdauer der Beschäftigung für Kinder (zwischen 13 und 14 Jahren, nicht mehr volksschulpflichtig) und junge Leute; Kinder in Schleif- und Polierwerkstätten für Glas, Stein, Metall nur 6 Stunden. Arbeiterinnen über 16 Jahre wie in Fabriken, auch in bezug auf Überarbeit und Notarbeit.

4. In Werkstätten des Handwerks, mit Motorbetrieb, aber in der Regel weniger als 10 Arbeitern, besteht für männliche jugendliche Arbeiter (Kinder zwischen 13 und 14 Jahren und junge Leute von 14—16 Jahren) keine Beschränkung der Arbeitszeit. Die Verordnung zählt 45 Betriebe als zum Handwerk gehörig mit Namen auf. — Eine Beschränkung der Arbeitszeit in Werkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft (mit Ausnahme der Schleif- und Polierwerkstätten) wird für jugendliche Arbeiter, hier aber auch für Arbeiterinnen über 16 Jahre dadurch gegeben, daß die Arbeitsstunden nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern dürfen. Das entspricht einer Höchstdauer der Arbeitsbereitschaft von 15 Stunden. Für männliche jugendliche Arbeiter fällt bei handwerksmäßigen Betrieben auch diese Schranke fort und erwachsene Arbeiterinnen dürfen an 40 Tagen im Jahre sogar in der Zeit von 5½ Uhr morgens bis 10 Uhr abends herangezogen werden.

5. Eine besondere Verordnung regelt endlich die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Nach § 154 Abs. 4 können durch Kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 ff. (über Höchstdauer der Arbeitszeit bei Kindern, jungen Leuten und erwachsenen Arbeiterinnen) auch auf andere Werkstätten — ohne motorische Kraft — und Bauten ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Dies ist bis jetzt nur für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, einschließlich der Damenmaßschneiderei und Putzmacherei, geschehen laut Verordnung vom 31. Mai 1897, abgeändert unterm 17. Febr. 1904. Die Höchstdauer der Arbeitszeit ist wie in den Fabriken festgesetzt; doch dürfen erwachsene Arbeiterinnen an 60 Tagen im Jahr bis zu 13 Stunden täglich beschäftigt werden.

IV.

In Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Arbeiter beschäftigt, haben die Vorschriften über eine Maximalarbeitszeit keine Geltung. Doch wird diese „Freiheit“ wenigstens für die Kinder unter 13 bzw. 14 Jahren durch das Kinderschutzgesetz wesentlich eingeschränkt.

B. Schutz der Kinder in gewerblicher Arbeit außerhalb der Fabriken.

1. Das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, in Kraft getreten am 1. Jan. 1904,

bezieht sich auf Knaben und Mädchen unter 13 Jahren und auf solche über 13 Jahre, die noch volksschulpflichtig sind. Es unterscheidet zwischen „eigenen Kindern“ (verwandt bis zum 3. Grade mit dem Arbeitgeber oder dessen Ehegatten, an Kindes Statt angenommen, bevormundet, zur Fürsorge-Erziehung überwiesen) und „fremden Kindern“ (alle anderen).

a) Beschäftigung fremder Kinder. Auf zahlreichen Gebieten gewerblicher Betätigung ist die Verwendung von Kindern überhaupt verboten. Im Betriebe von Werkstätten, für die kein generelles Verbot besteht, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht länger als 3 Stunden und während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden währen, und zwar dürfen die Kinder nicht des Nachts (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens), nicht vor dem Vormittagsunterricht und erst eine Stunde nach dem Nachmittagsunterricht arbeiten. Ähnlich ist die Beschäftigung der Kinder in Gastwirtschaften geregelt, nur daß hier schulpflichtige Mädchen überhaupt nicht bei der Bedienung der Gäste verwendet werden dürfen. Beim Austragen von Waren und bei Botengängen gelten die Vorschriften für Werkstätten, Handel, Verkehr.

b) Beschäftigung eigener Kinder. In denjenigen Betrieben, wo fremde Kinder nicht arbeiten dürfen, ist auch die Beschäftigung der eigenen untersagt. Wo sie aber gestattet ist, in Werkstätten, Handel und Verkehr, ist ein Schutzalter von 10 Jahren festgesetzt. Eine Beschränkung der Arbeitsdauer ist dadurch gegeben, daß Kinder nicht des Nachts, nicht vor dem Vormittagsunterricht, nicht während einer mindestens zweistündigen Mittagspause und nicht während einer Stunde nach Schluß des Nachmittagsunterrichts beschäftigt werden dürfen. In Gastwirtschaften gilt für eigene Kinder dieselbe Vorschrift wie für fremde. Beim Austragen von Waren und Botengängen ist die Verwendung eigener Kinder ohne Zeitbeschränkung gestattet.

c) Für eine Übergangszeit, die bis 1908 erstreckt ist, sind zahlreiche Ausnahmen zugelassen, vorwiegend in der Hausindustrie.

2. Die Arbeitszeit der Kinder in der Landwirtschaft und im Gesindedienst ist noch nicht geregelt.

III. Der hygienische Maximalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter in verschiedenen Gewerbebetrieben.

A. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

Eine allgemeine Vorschrift über die Höchstdauer der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter über 16 Jahre gibt das Reichsgesetz nicht. Wohl aber enthält die Gewerbeordnung Bestimmungen über eine Maximalarbeitszeit oder eine Minimalruhezeit für verschiedene einzelne Gewerbe. Diese Vorschriften werden durch Verordnung des Bundesrats erlassen; und zwar kommt dabei § 120e Abs. 3 der GO. zur Anwendung, wonach der Bundesrat in solchen Gewerben, wo durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie der zu gewährenden Pausen vorschreiben kann. Derartige Verordnungen sind bis jetzt, soweit die Maximalarbeitszeit in Frage kommt, in folgenden Gewerbebetrieben erlassen:

1. Verordnung vom 11. Mai 1898 betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen.

Arbeiter, welche mit dem Wischen und Herstellen sowie Einstreichen der Füllmasse in die Platten beschäftigt werden, dürfen entweder nur acht Stunden täglich arbeiten und es müssen hiervon ein und eine halbe Stunde Pausen sein; oder aber die Beschäftigung darf ununterbrochen nur sechs Stunden betragen. In letzterem Falle ist eine anderweitige Arbeit über diese Zeit hinaus zulässig, wenn die Arbeiter hierbei nicht mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung kommen. Zwischen beiden Beschäftigungsarten müssen mindestens zwei Stunden Pause liegen (§ 17).

2. Verordnung vom 25. April 1899 betr. die Einrichtung gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird:

§ 15. Zehnstundentag beim Zerkleinern, Mahlen der Thomasschlacke und beim Abfüllen, Lagern oder Verladen des Thomasschlackenmehls. Zwischen den Arbeitsstunden Pausen von einer mindestens zweistündigen Dauer. Bei nur siebenstündiger Arbeitszeit nur eine Stunde Pause, wenn zugleich die ununterbrochene Arbeitszeit vier Stunden nicht übersteigt.

3. Verordnung vom 20. März 1902 betr. Steinbrüche und Steinhauereien:

§ 9. Zehnstundentag für die mit der Steingewinnung betrauten Arbeiter: Neunstundentag für das Bossieren und die weitere Bearbeitung von Sandstein. Ausnahmen für höchstens zwei Wochen in Notfällen und nur in Höhe von zwei Stunden täglich.

4. Verordnung vom 26. Mai 1903 betr. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten:

§ 12. Achtstundentag für das Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern; bei mehr als sechsstündiger Beschäftigung drei einstündige Pausen; bei kürzerer Arbeitszeit zwischen je zwei Stunden Beschäftigung eine Stunde Pause. Achtstundentag auch für die Packarbeiten, soweit nicht Packmaschinen mit gut funktionierenden Staubabsaugevorrichtungen u. dgl. verwendet werden. Personen unter 18 Jahren dürfen bei den genannten Arbeiten überhaupt nicht mehr beschäftigt werden.

5. Verordnung vom 16. Juni 1905 betr. Bleihütten; in Kraft getreten am 1. Jan. 1906: Achtstundentag für die Schachtofenarbeiter und die mit Ausräumen des nassen Flugstaubes in den kaltgestellten Öfen und Kammern Beschäftigten. Enthalten die Kammern trockenen Flugstaub, so dürfen die Arbeiter höchstens vier Stunden damit beschäftigt werden. Ihre Gesamtarbeitszeit an solchen Tagen darf keinesfalls acht Stunden überschreiten. Zehnstundentag für die übrigen Arbeiter, ausgenommen die Schichtwechselarbeiter am Wochenende.

(Eine fast gleichzeitig, nämlich am 27. Juni 1905 erlassene Bekanntmachung betr. Maler-, Tüncher- 2c.-Arbeiten, die mit Bleifarben ausgeführt werden, enthält keine Bestimmungen über die Arbeitszeit.)

6. Bäckereiverordnung vom 4. März 1896.

Für die Bäckereien und solche Konditoreien, die auch Bäckerwaren herstellen, gelten, soweit Nachtbetrieb (zwischen 8 ½ Uhr abends und 5 ½ Uhr morgens) besteht, folgende Einschränkungen: Zwölfstündiger Arbeitstag, bei einstündiger Pause dreizehnstündiger Arbeitstag für Gesellen. Höchstzahl der Arbeitsschichten wöchentlich sieben. Ausnahmen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und bei Herstellung des Sauerteigs. Zwischen je zwei Arbeitsschichten eine ununterbrochene Mindestruhezeit von acht Stunden. Für die Lehrlinge beträgt die Maximalarbeitszeit im ersten Lehrjahre zwei, im zweiten eine Stunde weniger als jene für Gesellen. Um eben diese Beträge vermehrt sich die Ruhezeit zwischen je zwei Schichten. Ausnahmen bei besonderen Gelegenheiten mit Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde und an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Auch in diesen Fällen muß die Ruhezeit zwischen den Arbeitsschichten eingehalten werden. Soweit an den Sonntagen eine mindestens 24 stündige, spätestens Sonnabend Abend 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden verlängert werden, jedoch nur unter Einhaltung der oben bezeichneten Ruhezeit. All diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Gesellen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit nicht oder nur zur Herstellung leicht verderblicher Waren beschäftigt werden, sowie allgemein auf Betriebe, welche höchstens dreimal wöchentlich backen, und solche, welche nur in Einzelfällen Nachtbetrieb kennen.

7. Verordnung vom 26. April 1899 betr. Getreidemühlen.

(Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen nachts nicht beschäftigt werden.)

Ununterbrochene Ruhezeit von täglich acht Stunden für Gehilfen und Lehrlinge; bei ausschließlichem oder vorwiegen-

dem Dampfbetrieb von zehn Stunden. Nicht für Windmühlen gültig. Wassermühlen mit nur einem Gesellen können an 15 Tagen im Jahr von diesen Bestimmungen ausgenommen werden.

8. Verordnung betr. Gast- und Schankwirtschaften. (Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen nachts nicht beschäftigt werden).

Für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahren besteht wöchentlich siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren von neun Stunden, welch letzteres Zeitmaß auch für ältere Gehilfen durch Polizeiverordnung festgelegt werden kann. In Kurorten braucht die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahren während dreier Monate nur sieben Stunden zu betragen, doch müssen alsdann noch Ruhepausen in einer täglichen Gesamtdauer von zwei Stunden gewährt werden. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf höchstens sechszehn Stunden betragen. Für jüngere Angestellte beträgt er fünfzehn, für die Kursaison siebzehn Stunden. Eine Verlängerung ist an 60 Tagen im Jahr gestattet. — An Stelle der Ruhezeit ist mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren, in Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern schon jede zweite Woche. In den übrigen Wochen ist neben der normalen täglichen Ruhezeit mindestens noch einmal wöchentlich eine weitere von wenigstens sechsstündiger Dauer zu gewähren und zwar in der Zeit von 8 Uhr morgens bis zehn Uhr abends.

9. Verordnung vom 1. März 1902 betr. Anlagen zum Vulkanisieren von Gummiwaren.

Soweit Arbeiter der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzt sind, darf nicht länger als zwei Stunden und täglich im ganzen nicht länger als vier Stunden gearbeitet werden; nach zwei Stunden Arbeit Mindestpause von einer Stunde.

B. Landesrechtliche Vorschriften (Bergbau).

1. Für gewerbliche Betriebe.

Außer den durch Reichsgesetz bzw. Kaiserl. Verordnung für das Reich erlassenen Bestimmungen über eine Beschränkung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter sind auch in einzelnen Bundesstaaten verschiedene Anordnungen zu dem gleichen Zweck getroffen worden. Die wichtigsten davon beziehen sich auf den Bergbau; wir teilen sie weiter unten mit. Für gewerbliche Betriebe kommen, abgesehen von den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu den reichsgesetzlichen Vorschriften und vereinzelten Verfügungen mit ganz beschränkter lokaler und zeitlicher Wirksamkeit, vornehmlich folgende zwei, in Preußen ergangene Ministerialerlässe in Betracht:

a) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe betr. Quecksilber-Spiegelbeleganstalten vom 22. August 1893: § 14. In Beleg- und Trockenräumen dürfen Arbeiter in den Monaten Oktober bis einschließlich April nicht länger als 8 Stunden, in den Monaten Mai bis einschließlich September nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Nach Ablauf der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in diesen Räumen ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Eine anderweite Beschäftigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers außer der vorstehend bezeichneten Zeit ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in den Räumen erfolgt, die durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährden.

Für Anlagen, in denen Quecksilbererkrankungen der Arbeiter häufiger auftreten, kann auf Antrag des zuständigen Aufsichtsbeamten die Maximalarbeitszeit von 8 bzw. 6 Stunden täglich für die Arbeiter in Beleg- und Trockenräumen verkürzt werden.

b) Ministerialerlaß betr. Pikrinsäurefabriken vom 24. Okt. 1903: § 18. Es dürfen nur nüchterne, zuverlässige und mindestens 18 Jahre alte Arbeiter beschäftigt werden.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Meister und Arbeiter darf 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen der Arbeitszeit sind angemessene Pausen von zusammen mindestens 2 Stunden zu gewähren.

2. Die Arbeitszeit im Bergbau.

Die Regelung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Bergleute ist nach den einzelstaatlichen Berggesetzen den Arbeitsordnungen der Betriebe überlassen. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Arbeitszeit unmittelbar festsetzen, bestehen (mit den speziellen Ausnahmen, die die preußische Novelle von 1905 macht) nicht. Dagegen ist in Preußen und Bayern — und wohl auch in den übrigen Staaten, die gleich Bayern in den bergrechtlichen Bestimmungen durchaus dem preußischen Beispiel gefolgt sind — den Oberbergämtern die Befugnis erteilt, für gewisse Betriebe (Näheres s. u.) Anordnungen zu erlassen, die eine Art von hygienischem Maximalarbeitstag festsetzen. Tatsächlich wird in den wichtigeren Steinkohlenbergbau-Gebieten (außer Oberschlesien) meist 8 Stunden gearbeitet (Schichtdauer in der Regel 9 Stdn.); in Oberschlesien meist 10 (hier und da auch 8 Stdn.). Im Braunkohlen- und Erzbergbau ist gewöhnlich elfstündige Schicht oder zehnstündige reine Arbeitszeit.

Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten.

§ 80b: Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nachschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube.

Eingeführt durch die Berggesetznovelle von 1892 unter Anlehnung an § 134b der GO.

Über Arbeitszeit und Schichtdauer vgl.: Kommissionsbericht des Abg.-Hauses S. 7, sten. Ber. 1892 S. 1540.

[Für die Arbeitsdauer der Jugendlichen gelten §§ 135ff. der GO.]

§ 197 Abs. 1: Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann das Oberbergamt Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.

Analog dem § 120e Abs. 3 der GO.

[Eingeführt gleichfalls durch die Novelle vom 24. VI. 1892.]

Einen weiteren Fortschritt gegen 1892 [das alte Berggesetz von 1865 enthielt keinerlei Bestimmungen über Arbeitszeit] bedeutet das

Gesetz betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des allgem. Berggesetzes vom 24. VI. 1865/1892 vom 14. VII. 1905 (Novelle 1905) [Gesetzsamml. S. 307, ausgegeben den 2. VIII. 1905].

Danach wurden am Schlusse des 3. Abschn. des 3. Titels des ABG. folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93a: Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196—199 beigelegten Befugnisse zum Erlasse weitergehender Anordnungen die Vorschriften der §§ 93b, 93c und 93e.

§ 93b: Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als $^1/_2$ Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig.

Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

§ 93c: Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen

die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}$ C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93 d: Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}$ C beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßiger Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens 8 stündige Ruhezeit liegen.

§ 93 e: Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

[Der Regierungsentwurf sah die Bestimmung vor, daß in Gruben von (im allgemeinen) $+22^{\circ}$ C Temperatur die Arbeitszeit $8\frac{1}{2}$ Stunden, später 8 Stunden nicht übersteigen dürfe.]

Berggesetz für das Königreich Bayern.

Im Jahre 1900 wurden dem Berggesetz durch eine umfangreiche Novelle, entsprechend der preußischen Ergänzung von 1892, Ergänzungen hinzugefügt. Im 3. Titel 4. Abschn. wurde Art. 87 mit gleichem Wortlaute wie der § 80 b des preuß. Gesetzes und der Art. 230 mit gleichem Wortlaute wie § 197 Abs. 1 des preuß. Gesetzes eingefügt. — Interessant sind die Verhandlungen von 1900, weil die Mehrheit der bayer. Abgeordnetenkammer den Maximalarbeitstag von 8 Stunden unter lebhafter Bekämpfung seitens der Regierung beschloß. Jedoch fand dieser Beschluß nicht die Zustimmung der ersten Kammer, statt dessen wurde der Art. 230 eingestellt.

IV. Arbeitszeit im Handelsgewerbe.

1. Die wochentägliche Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen, einschließlich des kaufmännischen Personals in Handwerksläden, aber ausschließlich der Apotheken, hat eine Regelung durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900, Abschnitt VI des Titels VII der Gewerbeordnung, erfahren. Die betreffenden Bestimmungen setzen eine Mindestruhezeit durch Vorschriften über den Ladenschluß wie folgt fest:

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern muß in Verkaufsstellen mit 2 oder mehr Gehilfen und Lehrlingen diese Ruhezeit mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Gemeinden kann sie durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden, die dann, wenn die Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes eingenommen wird, mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen werden (§ 139 d) gemacht bei eiligen Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waren, bei der im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Inventur, bei Neueinrichtungen und Umzügen, außerdem an jährlich höchstens 30 von der Ortspolizei zu bestimmenden Tagen.

Der zwangsweise Ladenschluß ist ein Mittel zur Durchführung und Kontrollierung der Mindestruhezeit. § 139 e bestimmt, daß von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Über 9 Uhr abends hinaus dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein für unvorhergesehene Notfälle, an höchstens 40 Tagen, jedoch spätestens bis 10 Uhr, in kleinen Städten unter 2000 Einwohnern und in ländlichen Gemeinden, sofern sich dort der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage in der Woche oder einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß der Ladenschluß abends schon um 8 Uhr und morgens bis 7 Uhr eintritt (§ 139f). Von dieser Ermächtigung ist bereis vielfach Gebrauch gemacht worden. Namentlich der Achtuhr-Ladenschluß ist weit verbreitet. Das „Archiv für kaufmänn. Sozialpolitik“ (Hamburg) zählte im Sept.-Oktoberheft 1905 200 Orte auf, in denen der Achtuhr-Ladenschluß ganz oder teilweise durch die Behörden angeordnet worden ist.

Während der Zeit des Ladenschlusses ist der Ankauf von Waren, die in den betr. Verkaufsstellen geführt werden, an öffentlichen Orten sowohl im stehenden Gewerbebetrieb, wie im Umherziehen verboten. Ausnahmen können gesetzlich zugelassen werden.

2. Die Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe (in Läden und Kontoren) ist durch die Novelle zur GO. vom 1. Juni 1891 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1892 an geregelt. § 105b Abs. 2 der GO. bestimmt: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.“ Durch Ortsstatut kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann eine Sonntagsarbeit bis auf 10 Stunden zugelassen werden.

Die Bestrebungen auf weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe durch Reichsgesetz werden von allen Gehilfenorganisationen vertreten; auch die Gesellschaft für Soziale Reform hat sich ihrer nachdrücklich angenommen und eine dahingehende Eingabe an Bundesrat und Reichstag gerichtet. In manchen Städten ist ortsstatutarisch eine Erweiterung der Sonntagsruhe vorgenommen worden, vereinzelt bis zum nahezu vollständigen

Verbot der Sonntagsarbeit. Doch herrscht auf diesem Gebiet vielfach noch eine solche Willkür, Regellosigkeit und Rückständigkeit, daß eine baldige und gründliche Reform für das ganze Reich dringend zu wünschen ist.

V. Die Arbeitszeit auf Seeschiffen

erfährt durch die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, die am 1. April 1903 in Kraft getreten ist, folgende Regelung für das Reich:

§ 35. Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Reede, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als 10 Stunden täglich zu arbeiten. In den Tropen wird diese Zeit, soweit es sich nicht ausschließlich um Aufsichtsdienst oder Arbeiten zur Verpflegung und Beköstigung der an Bord befindlichen Personen handelt, auf 8 Stunden beschränkt. Bei Berechnung dieser Arbeitsdauer ist der Wachtdienst in Rechnung zu bringen.

§ 36. Auf See geht die Mannschaft des Decks- und Maschinendienstes Wache um Wache. Die abgelöste Wache darf nur in dringenden Fällen zu Schiffsdiensten verwendet werden... Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrten von nicht mehr als zehnstündiger Dauer. Auf Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt wird für das Maschinenpersonal der Dienst in 3 Wachen eingeteilt.

§ 37 und § 38 schreiben dann eine bedingte Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen sowohl im Hafen wie auf See vor.

In der Binnenschiffahrt ist die Arbeitszeit bis jetzt nicht geregelt.

VI. Anhang.

Beschränkung der Arbeitszeit in einigen Reichs- und Staatsbetrieben durch Anordnungen der Verwaltung.

Obwohl die uns gestellte Aufgabe nur dahin geht, die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit aufzuführen, reihen wir hieran doch eine Übersicht über die Dauer der Arbeitszeit in

einigen besonders wichtigen Reichs- und Staatsbetrieben, für die lediglich Anordnungen der Verwaltung in Frage kommen.

I. Heeresverwaltung.

a) Preußen (Proviantämter, Konservenfabriken, Bekleidungsämter, Garnisonverwaltungen, Garnisonlazarette, Remontedepots). Nach den Angaben einer im Februar 1906 dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über die Arbeiterverhältnisse im Jahre 1904 variierte die Arbeitszeit zwischen 7 und 10 Stunden; 1804 männliche und 1025 weibliche Arbeiter hatten mehr als 10 Stunden Arbeitszeit.

b) Bayern.	Durchschnittsarbeitstag	9 1/2 Stunden.
c) Sachsen.	"	10 "
d) Württemberg.	"	10 "

II. Reichsmarine-Verwaltung. Normale Arbeitszeit 9—10 Stunden; für Werftarbeiter ist die allgemeine Einführung des Neunstundentags in Aussicht gestellt.

III. Eisenbahnverwaltung.

a) Preußen-Hessen. Die Betriebswerkstätten haben seit Anfang 1906 neunstündige Arbeitszeit. Im Fahrdienst variiert die durchschnittliche Dauer des täglichen Dienstes von 8—11 Stunden; eine einzelne Dienstschicht darf 16 Stunden nicht überschreiten und muß von ausgiebigen Pausen unterbrochen sein. In monatlichem Durchschnitt soll die tägliche Dienstdauer des Zugbegleitungspersonals 11 Stunden, des Lokomotivpersonals 10 (auf Nebenlinien 11) Stunden nicht überschreiten.

b) Bayern. Für die Eisenbahnwerkstätten neunstündiger Arbeitstag; für das übrige Personal schwankt die Arbeitszeit zwischen 8 und 12 Stunden.

c) Sachsen. Betriebswerkstätten Neunstundentag. Von der Gesamtzahl des Betriebspersonals hatten 1905 unter 12 Stunden 87,3 %, mehr als 12 Stunden 12,7 %.

d) Württemberg, Baden, Oldenburg haben ebenfalls die neunstündige Arbeitszeit in Werkstätten eingeführt (für Württemberg gilt das gleiche auch von den Telegraphenwerkstätten).

VII. Schlußwort.

Die Tendenz zu einer Begrenzung der Arbeitszeit im Sinne einer Verkürzung oder doch mit dem Zweck einer festen Regelung der täglichen Arbeitszeit hat sich im deutschen Wirtschaftsleben mit wachsender Kraft und steigendem Erfolge durchgesetzt. Sie wird in erster Linie von den Arbeiterorganisationen mit großem Nachdruck vertreten, findet aber auch mehr und mehr bei einsichtsvollen Arbeitgebern, namentlich im Großbetrieb, willige Aufnahme und Anerkennung. Eine genaue Festlegung der Arbeitszeit hat obligatorisch für jede Fabrik, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, durch die Arbeitsordnung zu erfolgen. Diese muß nach § 134 b der Gewerbeordnung Bestimmungen enthalten „über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen". Diese Festsetzung der Arbeitszeit erfolgt durch den Arbeitgeber; vorher ist den großjährigen Arbeitern des Betriebs oder, wo ein solcher besteht, dem ständigen Arbeiterausschuß Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (§ 134 d); die Arbeitsordnung ist der Verwaltungsbehörde einzureichen (§ 134 e) und ist für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich (§ 134 c). Neben dieser vom Unternehmer nach seinem Ermessen erfolgenden Festsetzung der Arbeitszeit gewinnt aber in manchen Gebieten des gewerblichen Lebens die auf Grund beiderseitiger Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in Tarifverträgen erfolgende Bestimmung über die Dauer der täglichen Arbeitszeit mehr und mehr an Boden und eröffnet den Ausblick auf eine umfassende Regelung der Arbeitszeit, die an Bedeutung für den Arbeiterschutz die Wirkung der gesetzlichen Maßnahmen, insbesondere für die erwachsenen männlichen Arbeiter ergänzt.

Denn nach der gegenwärtigen Lage der Dinge ist nicht anzunehmen, daß in absehbarer Zeit eine generelle Festsetzung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter in Fabriken und ihnen gleichgestellte Anlagen auf dem Wege der Gesetzgebung zustande kommt. Die verbündeten Regierungen widerstreben der

Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Maximalarbeitstages und halten an dem Grundsatz fest, daß zwar für die besonders schutzbedürftigen Arbeiterkategorien, Kinder, junge Leute, Frauen die Begrenzung der Höchstdauer der Beschäftigung mit allgemeiner Geltung vorzuschreiben, für die erwachsenen männlichen Arbeiter jedoch nur da mit einem hygienischen Maximalarbeitstag einzugreifen sei, wo besondere Gefahren für Gesundheit und Leben durch überlange Arbeitszeiten entstehen. Auf diesem Wege, der bereits in zahlreichen Gewerben beschritten worden ist — wie die vorhergehenden Ausführungen beweisen —, wird unzweifelhaft auch in Zukunft weitergegangen werden. Ebenso darf man erwarten, daß die Regelung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe, die zurzeit sich auf die offenen Läden beschränkt, auch auf die Kontore und Bureaux ausgedehnt werden wird. Mutmaßlich wird auch im Fleischergewerbe, wie dies seit 1896 im Bäcker- und Konditorgewerbe der Fall ist, eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit eingeführt. Zu demselben Ziele werden hoffentlich auch die Erhebungen in Wäschereien und Plättereien führen. Noch ganz im unklaren ist, ob eine Regelung der Arbeitszeit schulpflichtiger Kinder in der Landwirtschaft und im Gesindedienst kommen wird. Mit der strengeren Durchführung des Kinderschutzgesetzes, das sich nur auf gewerbliche Arbeiten außerhalb der Fabriken erstreckt, wird auch ein Anfang der Beschränkung der Arbeitszeit in der Hausindustrie wenigstens für Kinder erreicht, während von den meisten Parteien des Reichstags eine Regelung auch für die Frauen in der Heimarbeit durch Forderung des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit gefordert wird.

Endlich darf man bestimmt erwarten, daß die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von Arbeiterinnen in Fabriken von 11 auf 10 Stunden Höchstdauer, also die gesetzliche Festlegung des Zehnstundentages, nicht mehr fern liegt. Die Vorarbeiten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und die Beschlüsse der Berner internationalen Regierungskonferenz vom Mai 1905 haben durch die Festsetzung einer Mindestzeit für die Nachtruhe der gewerblich tätigen Frauen dem Zehnstundentag in Deutschland die Wege geebnet. Mit Bezug hierauf hat Graf

Posadowsky, Staatssekretär des Innern, am 3. Februar d. Js. im Reichstag erklärt: „Ich glaube, wenn dieses Berner Abkommen ratifiziert wird, wird kein Bedenken mehr bestehen, eine Änderung der Gewerbeordnung, vielleicht mit einigen Übergangsbestimmungen für einige Jahre herbeizuführen, eine Änderung, die als Endziel die Ermäßigung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden vorsieht." Den geeigneten Weg zu diesem Ziele hat eine Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform vom Ende Dezember 1904 angegeben.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

NSH # 22927

END OF TITLE